

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 nach § 101 Gemeindeordnung (GO) NRW und Entlastung des Oberbürgermeisters nach § 96 (1) GO NRW

hier: **Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2016 nach § 96 (2) GO NRW**

1. Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgenden einheitlichen Beschluss zum Jahresabschluss 2016 gefasst (DS 17-1181):

„Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest und beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

2. Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	Erträge EUR	Aufwendungen EUR	Jahresergebnis EUR
	1.700.443.594,72	1.694.723.224,04	+ 5.720.370,68
Finanzrechnung:	Einzahlungen EUR	Auszahlungen EUR	Saldo EUR
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.624.554.212,09	1.545.173.251,52	+ 79.380.960,57
Investitionstätigkeit	48.723.455,00	122.207.497,34	- 73.484.042,34
Finanzierungstätigk.	1.553.486.657,81	1.555.786.568,83	- 2.299.910,02
Schlussbilanz:	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag EUR		Bilanzsumme EUR
		424.331.646,65	5.328.568.195,38

3. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Duisburg über die Entlastung des Oberbürgermeisters für den Jahresabschluss 2016, der Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der Jahresabschluss 2016 (inkl. Lagebericht) liegen **ab dem 15.02.2018** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in der

Stadtkämmerei, Verwaltungsgebäude Alter Markt 23, Zimmer 207, 47051 Duisburg,

während der allgemeinen Verkehrsstunden (montags bis freitags, 08:00 – 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Duisburg, den 15. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Prof. Dr. Diemert
Stadtdirektorin und Stadtkämmerin

Auskunft erteilt:
Herr Preuß
Tel.-Nr.: 0203 283-3729

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 71 bis 84**



Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Rates der Stadt haben per Dringlichkeitsbeschluss am 25.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Düsseldorf Landstraße, Sudetenstraße, der Stadtbahntrasse der U79 und Kufsteiner Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (1) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1249 -Buchholz- „Münchener Straße/Düsseldorfer Landstraße“** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13a (1) BauGB („beschleunigtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 30. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479

Planfeststellungsverfahren nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der A 40 zwischen den Anschlussstellen Duisburg-Homberg und Duisburg-Häfen einschließlich dem Ersatzneubau der Rheinbrücke Neuenkamp von Bau-km 34+100 bis Bau-km 38+460/ 560, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Duisburg, Kamp-Lintfort und Mönchengladbach

Die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Duisburg

Duisburg
Flur 3, 4, 8, 12, 13, 14, 301

Homberg
Flur 1, 2, 8, 10, 12, 13

Rheinhausen
Flur 1, 2, 26

Beeck
Flur 46, 48

Rumeln
Flur 1

Stadt Kamp-Lintfort

Gemarkung Kamp
Flur 18

Stadt Mönchengladbach

Gemarkung Rheindahlen
Flur 11

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 28.02.2018 bis 27.03.2018

bei der

Stadt Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, Zimmer 215

sowie in der

Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 108

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Erläuterung der Planunterlagen kann ausschließlich im Stadthaus angeboten werden.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Duisburg (<http://www2.duisburg.de/micro2/pbv>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)	DEGES/ Cochet Consult	30.11.2017
Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017
Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	DEGES/ Kocks Ingenieure/ Leonhardt, Andrä und Partner	30.11.2017

1. Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 27.04.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

schluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsaus-

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu



Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Duisburg, den 31. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:

Stadt Duisburg
Herr Brenner
Tel.-Nr.: 0203 283-3254

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Krappe
Tel.-Nr.: 0211 475-3232

Fundsachen, die im Monat Oktober 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 Handy, 3 Taschen, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 EC-Karte

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Handys, 1 Ring, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 1 Personalausweis, 1 Reisepass, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Fotoapparat, 1 Buch, 1 KFZ Kennzeichen, 1 Dienstausweis

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Ring, 1 Uhr, 3 Jacken, 1 Schal, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Autozubehörteil, 4 Personalausweise, 2 EC-Karten, 1 Spielware, 6 Schlüsselbunde, 1 Gardinenschiene, 1 Bügeleisen

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Fahrräder, 1 Handy, 1 Ring, 1 loser Geldbetrag, 1 Schlüsselbund

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 5 Armbänder, 2 Ringe, 12 Ketten, 11 sonstige Schmuckstücke, 5 Uhren, 3 Jacken, 3 T-Shirts, 1 Paar Schuhe, 4 Kopfbedeckungen, 3 Schals, 1 Handschuh, 11 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 9 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Tasche, 2 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 20 Personalausweise, 5 Führerscheine, 5 EC-Karten, 2 Reisepässe, 5 Krankenkassenkarten, 2 Fahrausweise, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 2 ausländische Ausweise, 1 Büchereiausweis, 8 sonstige Personaldokumente, 6 Sicherheitsschlüssel, 3 Schlüsselbunde, 1 Schlüssel, 4 Unterhaltungselektronikteile, 2 Spielwaren, 2 Regenschirme, 4 Brillen, 1 Buch, 1 Terminkalender, 1 Haarschmuck, 1 Laptop, 1 Sparkassenmappe, 1 Scooter (Roller), 1 Drohne, 1 Tinte, 1 Windeltasche, 1 Tüte mit Computerzubehör

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

6 Fahrräder, 1 Handy, 1 loser Geldbetrag

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

4 Fahrräder, 1 Handy, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 EC-Karte, 1 Fahrausweis, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Autoschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bürger-Service-Stationen entgegengenommen.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:
Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundsachen, die im Monat November 2017 beim Amt für bezirkliche An-gelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Uhr, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Koffer, 2 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 EC-Karte

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Ring, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 2 ausländische Ausweise

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Armband, 1 Jacke, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Sporttasche, 1 Aktenkoffer,

1 Personalausweis, 1 ausländischer Ausweis, 1 Sozialversicherungsnachweis, 1 Brille, 1 Parkausweis, 1 Schlüsselbund, 1 Speicherkarte

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

3 Fahrräder, 1 Armband, 4 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 Schlüsselbund

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

7 Fahrräder, 10 Handys, 3 Armbänder, 11 Ringe, 3 Uhren, 4 Jacken, 1 T-Shirt, 12 Kopfbedeckungen, 4 Schals, 2 Handschuhe, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 11 Geldbörsen mit Geldbetrag, 4 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 Koffer, 1 Aktenkoffer, 1 Handgelenktasche, 3 sonstige Taschen, 1 loser Geldbetrag, 7 Autoschlüssel, 22 Personalausweise, 7 Führerscheine, 10 EC-Karten, 2 Reisepässe, 1 Krankenkassenkarte, 2 Fahrausweise, 7 Aufenthaltserlaubnisse, 5 ausländische Ausweise, 7 sonstige Personaldokumente, 4 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 3 Spielwaren, 3 Regenschirme, 4 Brillen, 5 Bücher, 3 Trinkflaschen, 3 Schreibwarenartikel, 1 Zeitschrift, 2 Bluetooth-Headsets, 1 Diabetikerset, 1 Hundemarke, 2 Mistgabel, 22 USB Sticks, 1 Funkmaus, 1 Sitzkissen, 1 Schnuller mit Band, 2 Taschenrechner, 1 Fahrradhelm, 8 Computerzubehöriteile, 1 Anwohnerparkschein

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Ring, 1 Uhr



7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Armband, 1 Sporttasche, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Fahrausweis, 1 ausländischer Ausweis, 1 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bürger-Servicestationen entgegengenommen.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:

*Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Fundsachen, die im Monat Dezember 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Rasenmäher

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 2 Handtaschen, 2 Autoschlüssel, 1 Personalausweis, 1 Debit-Karte

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 1 Handy, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 2 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 Krankenkassenkarte

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Autozubehörteil

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 6 Handys, 1 Ring, 1 Uhr, 4 Jacken, 1 T-Shirt, 5 Kopfbedeckungen, 13 Schals, 1 Handschuh, 1 sonstige Textilie, 11 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 12 Geldbörsen mit Geldbetrag, 2 Rucksäcke, 6 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 3 Autoschlüssel, 11 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 12 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Krankenkassenkarten, 1 Fahrausweis, 5 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 1 Familienstammbuch, 5 sonstige Personaldokumente, 8 Sicherheitsschlüssel, 5 Brillen, 2 Bücher, 1 Navigationsgerät, 1 Kopfhörer, 1 Fernbedienung, 9 Schlampermäppchen, 6 USB Sticks, 2 Brettspiele, 1 Salz- und Pfeffermühle, 1 Schlüsselbund, 1 Taschenmesser, 2 Feuerzeuge

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Fahrrad, 1 Handy, 1 Navigationsgerät

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

3 Fahrräder, 3 Handys, 1 Tasche, 12 Autoschlüssel, 3 Personalausweise, 1 ausländischer Ausweis, 5 Sicherheitsschlüssel, 1 Schlüsselbund

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bürger-Servicestationen entgegengenommen.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bäcker

Auskunft erteilt:

*Frau Bäcker
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 07.12.2017 wurde der Verein „Alevitische Gemeinde Duisburg e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 7. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:

*Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370*

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe:

Mit Bescheid vom 07.12.2017 wurde der Verein „Netzwerk Mediation“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG auf ein Jahr befristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 7. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Köpcke
Stellv. Leiter des Jugendamtes

Auskunft erteilt:
Herr Raschdorf
Tel.-Nr.: 0203 283-2370

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Bürger- und Ordnungsamtes

Der Dienstausweis-Nr. 32/582, ausgestellt am 14.11.2017 für Silvia Humpf-Klinkenberg, geb. am 15.04.1966, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Duisburg, den 23. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Mettlen

Auskunft erteilt:
Frau Grohnert
Tel.-Nr.: 0203 283-3031

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Mitchell Leigh Boyd, zuletzt wohnhaft Rolanddamm 15, 46045 Oberhausen gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.01.2018, Aktenzeichen 222501287098 SB121, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-

gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 403, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Herr Weier
Tel.-Nr.: 0203 283-5896

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Elena Bocea, zuletzt wohnhaft Neubreisacher Str. 45 a, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 2 lose Vorgänge, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung -

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203 283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuermessbescheide für die Jahre 2014 bis 2016 vom 22.01.2018
Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2014 bis 2016 vom 22.01.2018
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2014 bis 2015 vom 22.01.2018

Steuerpflichtige:
Spielparadies GmbH
Buchungsstelle:
946-0-362-5
Vertragsgegenstand:
232 000 468 259
Bisherige Anschrift:
Mierendorffweg 14, 45279 Essen



Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 18. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Splithoff

*Auskunft erteilt:
Herr Wegener
Tel.-Nr.: 0203 283-2769*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Michel Feron, zuletzt wohnhaft Gelderblomstr. 90, 47138 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 22357, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 115, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tria

*Auskunft erteilt:
Frau Tria
Tel.-Nr.: 0203 283-8732*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Herrn Nicolai Kung, zuletzt wohnhaft Bürgermeister-Pütz-Str. 158, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 31.07.2017, Aktenzeichen 50-32-3 112 000 44172 0 wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Quindeau

*Auskunft erteilt:
Frau Quindeau
Tel.-Nr.: 0203 283-4381*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Herrn Hans Peter Holzleitner (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11232/2017 vom 26.10.17 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Herrn Hans Günter Janßen (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11283/2017 vom 22.01.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn **Ngucaj, Sami** derzeit unbekanntes Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: ohne festen Wohnsitz) gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.01.2018, Aktenzeichen 32-31-2 Stac wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 304 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Stachelhaus

Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 283-8314



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau **OLAKUNDA, Sarah**, *13.04.1994, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: -/-) gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.01.2018 Aktenzeichen 32-31-2 575650 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 304 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Stachelhaus

*Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 283-8314*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau **OWUSUWAA, Freda**, *26.12.1993, derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: -/-) gerichtete Ordnungsverfügung vom 22.01.2018 Aktenzeichen 32-31-2 575650 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 304 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Stachelhaus

*Auskunft erteilt:
Herr Stachelhaus
Tel.-Nr.: 0203 283-8314*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter Herrn Eredzheb Efraim Eredzheb (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11537/2017 vom 24.01.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

*Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.:0203 283-4832*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Der an Frau Elena Bocea, zuletzt wohnhaft Neubreisacher Str. 45a, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Ans 2x UV, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Anskohl

Auskunft erteilt:
Frau Anskohl
Tel.-Nr.: 0203 283-7759

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Marcel Thiele, zuletzt wohnhaft Grenzstr. 8, 47226 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 20955/-56 wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 26. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2015 vom 29.01.2018
Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2015 vom 29.01.2018
Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2015 vom 29.01.2018

Steuerpflichtiger:
Walter, Michael
Buchungsstelle:
942-0-556-5
Vertragsgegenstand
232 000 429 849
Bisherige Anschrift:
Mendelstr. 13, 47239 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 506, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außer sonnabends, zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht



vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 26. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Spliethoff

Auskunft erteilt:
Frau Wetzels
Tel.-Nr.: 0203 283-6717

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Sicherstellungsbestätigung eines Fahrzeuges an den zuletzt bekannten Halter Herrn Miodrag Bacic (letzte bekannte Anschrift: unbekannt), zum Zeichen 32-23 Gü 11565/2018 vom 29.01.18 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 29. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Giesen

Auskunft erteilt:
Frau Giesen
Tel.-Nr.: 0203 283-4832

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Boris Yanchev Ivanov derzeit unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Meldeadresse: Kirchstr. 181, 47198 Duisburg) gerichtete Ordnungsverfügung vom 25.01.2018, Aktenzeichen 32-31-2 588969 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Eggemann

Auskunft erteilt:
Herr Walkner
Tel.-Nr.: 0203 283-8320

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW

Die an Herrn Peguedewinde Tassere Ouedraogo, zuletzt wohnhaft Erlenstr. 76, 47055 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Mö 22360, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Auslieferung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Möller

Auskunft erteilt:
Frau Möller
Tel.-Nr.: 0203 283-2293

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundsteuerbescheid für das Jahr 2016 vom 31.01.2018 für das Objekt Ottostr. 60, 3. OG vorne rechts, Wohnung-Nr. 91

Steuerpflichtiger:
Petrucci, Roberto
Vertragsgegenstand:
231 001 816 813
Letzte bekannte Anschrift:
Via Tuscolana 346, 00181 Rom

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 504, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 29. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag

Splithoff

Auskunft erteilt:
Frau Liedtke
Tel.-Nr.: 0203 283-2248

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758221679 (alt 28221679), 3758179216 (alt 28179216) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200715716, 4200510669, 4200510677 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201448473 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202843649 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202731596 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200684159 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
 Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251116293 (alt 151116290) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine



Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208046890 (alt 108046897) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201014796 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200699777 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201871427 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Januar 2018

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Bistum Essen soll der „Pilgerweg Bistum Essen“ in Essen und Umland mit einem Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der Wanderweg hat eine geplante Gesamtlänge von rund 214,73 km und ist in verschiedenen Etappen - von Essen-Zentrum (Dom) nach Meinerzhagen über Bochum und Lüdenscheid, nach Gelsenkirchen über Bottrop und Gladbeck, nach Oberhausen, nach Duisburg über Mülheim und nach Essen-Heidhausen eingeteilt. Den genauen Verlauf können Sie online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, Unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben online unter www.sgv.de, bzw. in der SGV Hauptgeschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.

Arnsberg, den 23.01.2018

SGV

gez. Christian Schmidt

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-67 67
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de